

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen dem Auftragnehmer, Dirk H. O. Jürgens – CoBBS Unternehmensberatung (nachfolgend „CoBBS“) und seinem Auftraggeber für alle Aufträge bzw. Verträge, deren Gegenstand die Beratung durch CoBBS an den Auftraggeber hinsichtlich Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und / oder Vorhaben, insbesondere im Bereich der Unternehmensberatung, ist sowie ähnliche Dienstleistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1.2. Beratungsleistungen gemäß Steuerberatungsgesetz werden von CoBBS weder angeboten noch erbracht. Außergerichtliche Rechtsdienstleistungen gemäß Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen werden nur erbracht, wenn diese als Nebenleistung zur Hauptleistung gehören und zulässig sind.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers können nur Anwendung finden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2 VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Gegenstand des Auftrages bzw. Vertrages ist die vereinbarte Beratungstätigkeit bzw. Dienstleistung, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt wird. Die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges wird jedoch nicht geschuldet.

2.2 Die Leistungen seitens CoBBS gelten als erbracht, wenn die zur Erfüllung des vereinbarten Gegenstandes erforderlichen Beratungstätigkeiten bzw. Dienstleistungen (z.B. Analysen sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen) erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Ob oder wann eine Umsetzung der Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen erfolgt ist unerheblich.

2.3 Auf Verlangen des Auftraggebers gibt CoBBS Auskunft über den Status der Auftragsdurchführung bzw. erstellt nach Auftragsdurchführung einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Inhalte und dem Ergebnis. Mündliche Erklärungen seitens CoBBS sind stets unverbindlich. Die Erstellung eines umfassenden, schriftlichen Berichtes, insbesondere zur Vorlage an Dritte, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3 LEISTUNGSUMFANG

3.1 Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt.

3.2 Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.3 Vom Auftraggeber oder von Dritten gelieferte Daten, Angaben und Informationen werden nur auf Plausibilität überprüft. CoBBS unterstellt grundsätzlich die Richtigkeit der vom Auftraggeber oder einem von ihm bevollmächtigten Dritten übergebenen Unterlagen und Daten. Offensichtliche Unrichtigkeiten oder Widersprüche werden dem Auftraggeber angezeigt. Eine Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.4 Zur Durchführung des Auftrages kann sich CoBBS sachverständiger Dritter bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

3.5 CoBBS ist nach abschließender beruflicher Äußerung nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen der Rechtslage oder der sich daraus ergebenden Folgerungen hinzuweisen.

3.6 CoBBS kann einem Änderungsverlangen des Auftraggebers nachkommen, sofern dies im Rahmen der betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und / oder der Zeitplanung als zumutbar anzusehen ist.

3.7 Wirkt sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der potentiellen Änderungen auf die Vertragsbedingungen aus, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und / oder der Zeitplanung, so ist eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, auch bezüglich der Vergütung und der Zeitplanung, zu vereinbaren. Bei sehr umfangreicher Prüfung des Mehraufwandes kann CoBBS eine gesonderte Beauftragung hierzu vom Auftraggeber verlangen. Bis zur Vertragsanpassung wird der Auftrag weiterhin ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durchgeführt.

3.8 Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bzw. Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den jeweiligen Bevollmächtigten unterzeichnet sind.

4 Verschwiegenheitspflicht

4.1 CoBBS ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze alle bekannt gewordenen oder als vertraulich bezeichneten Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Tatsachen über den Auftraggeber, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Auftrages. CoBBS verpflichtet alle von ihr zur Durchführung des Auftrages eingesetzten Personen zur Verschwiegenheit.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt auch nicht, soweit sie in einem staatlichen Verfahren oder zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis offengelegt werden müssen.

4.2 Die Verschwiegenheitspflicht entfällt zur effizienten Durchführung des Auftrages gegenüber beteiligten steuer- oder rechtsberatender Dritter und durch schriftliche Entbindung seitens des Auftraggebers.

4.3 CoBBS kann die ihm anvertrauten personen- oder unternehmensbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten lassen. Die Weitergabe von schriftlichen Unterlagen oder Informationen an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten von CoBBS zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere das rechtzeitige und vollständige zur Verfügung stellen aller für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen.

5.2 Der Auftraggeber benennt die zur Einholung von Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehenden Personen und ermächtigt diese, Unterlagen zu beschaffen und Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind.

5.3 Der Auftraggeber kann seitens CoBBS zur Abgabe einer schriftlichen Bestätigung hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte und mündlichen Erklärungen verpflichtet werden.

5.4 Hinsichtlich der im Rahmen des Auftrages von CoBBS gefertigten Unterlagen verpflichtet sich der Auftraggeber, dass diese nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, Dritten zugänglich gemacht oder in sonst irgend einer Weise verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene oder nahestehende Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.5 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, verbleiben diese Urheberrechte bei CoBBS. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 5.4 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

6 ANNAHMEVERZUG

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienstleistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann CoBBS für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

Des Weiteren ist CoBBS berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkung oder zur Annahme der Dienstleistung zu bestimmen, mit der Erklärung, dass eine Fortsetzung des Auftrages nach Ablauf der Frist abgelehnt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann CoBBS die fristlose Kündigung aussprechen. Unberührt bleiben die Ansprüche von CoBBS auf Ersatz der entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen. Dies gilt auch für den Fall der nicht ausgesprochenen Kündigung.

7 BESEITIGUNG VON MÄNGELN

7.1 Der Auftraggeber hat gegen CoBBS einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Zur Nacherfüllung ist CoBBS eine angemessene Frist einzuräumen. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Auftraggeber das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag

bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde. Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch CoBBS abgelehnt, kann der Auftraggeber die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

7.2 Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.3 Offenbare Unrichtigkeiten, insbesondere Schreib-, Rechen- und Formfehler, können von CoBBS jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf es der Einwilligung des Auftraggebers. Dies gilt nicht, wenn berechtigte Interessen von CoBBS den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

8 HAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

8.1 CoBBS haftet für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende bzw. verursachte Schäden. Dabei beschränkt sich die Haftung seitens CoBBS stets auf solche Schäden, mit denen sie vernünftigerweise rechnen musste, jedoch maximal und einmalig bis zur Höhe der Auftragsgesamtvergütung (ohne Nebenkosten, Auslagen und Umsatzsteuer). Die Haftung von CoBBS entfällt, falls der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Die Haftung für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Unterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber von CoBBS sowie für den Erfolg ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn CoBBS die Umsetzung begleitet. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

8.2 Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz verjährt entsprechend der gesetzlichen Fristen. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

9 TREUEPFLICHT

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität und informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Rahmen der Auftragsdurchführung auftreten und die Bearbeitung nicht nur unerheblich beeinflussen können.

10 HÖHERE GEWALT

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen seitens Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberseite oder Boykotte zur Regelung von Interessenkonflikten bei der Aushandlung von Vergütungen und anderen Arbeitsbedingungen oder ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

11 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

11.1 Der Vertrag endet mit Erfüllung des Vertrages, mit Ablauf der vereinbarten Zeit oder durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr ausführbaren Beratungstätigkeiten oder Dienstleistungen entfällt die Vergütung, an deren Stelle kann jedoch eine Entschädigungsleistung seitens des Auftraggebers treten.

11.2 Ein unbefristeter Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT UND AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

12.1 CoBBS hat auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrages, die überlassenen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Es besteht jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Auftraggeber Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Bis zur vollständigen Begleichung in Rechnung gestellten Beratungstätigkeiten oder Dienstleistungen hat CoBBS an

den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig sein kann, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ebenfalls kein Zurückbehaltungsrecht gegeben.

12.2 Nach Ausgleich der in Rechnung gestellten Beratungstätigkeiten oder Dienstleistungen seitens des Auftraggebers, sind diesem alle Unterlagen herauszugeben, die von ihm oder einem Dritten im Rahmen der Auftragsdurchführung an CoBBS übergeben wurden. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Dateien der im Rahmen des Auftrags gefertigten Unterlagen, sofern der Auftraggeber die Ur- oder Abschrift erhalten hat und für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.

12.3 Die Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen seitens CoBBS erlischt sechs Monate nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Abholung an den Auftraggeber, im Übrigen drei Jahre, bei gemäß § 12 Abs. 1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

12.4 Die Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen erfolgt unter Beachtung des Datenschutzes, ebenso deren Entsorgung.

13 ENTGELT, NEBENKOSTEN, FÄLLIGKEIT

12.1 Das Entgelt für die Beratungstätigkeit bzw. Dienstleistung für CoBBS bestimmt sich entsprechend den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nach Zeitaufwand, nach Tagespauschalen oder zum Festpreis zuzüglich Reisekosten, Nebenkosten und Auslagen. Des Weiteren kann CoBBS Abschlagszahlungen für bereits entstandene oder angemessene Vorschüsse für voraussichtlich entstehende Leistungen und Auslagen verlangen. CoBBS ist berechtigt, die Tätigkeit einzustellen, solange die Abschlagszahlung oder der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht. Zeit- und Vergütungsprognosen in Bezug auf die Auftragsdurchführung sind unverbindliche Schätzungen.

12.2 Alle Forderungen werden mit Rechnungstellung fällig und sind sofort und ohne Abzug zu zahlen. Alle in Rechnung gestellten Beträge (z.B. Entgelte, Reisekosten, Nebenkosten, Auslagen) sind Netto-Preise; die gesondert ausgewiesene gesetzliche Umsatzsteuer ist hinzurechnen. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

12.3 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

14 ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

13.1 Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13.2 Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Sitz von CoBBS (Starnberg).

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Sitz von CoBBS (Starnberg), wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Unabhängig davon ist CoBBS berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Regelungen oder Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen oder Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Regelungen oder Bestimmungen durch gleichwertige zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Regelungen oder Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechend ist zu verfahren, falls diese Allgemeinen Auftragsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollten, die durch eine ergänzende Regelung oder Bestimmung zu schließen ist. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder eines Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Eine stillschweigende Änderung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen oder eines Auftrages wird ausgeschlossen.